

Sie trägt

(4) als Bestandteil des persönlichen Arbeitsstils des Untersuchungsführers maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Ausschaltung von subjektiven Störfaktoren bei, die seine Tätigkeit als Untersuchungsführer negativ beeinflussen.

Die Untersuchungsplanung ist

(5) zugleich ein wesentliches Instrument der vorgangs- und personenbezogenen Anleitung und Kontrolle durch den Leiter.

Sie gewährleistet

(6) darüber hinaus eine hohe Wirksamkeit der vorgangsbezogenen Zusammenarbeit mit operativen Linien- und Dienstseinheiten sowie hilft sie ein optimales Zusammenwirken mit anderen Organen sichern.

Die Untersuchungsplanung ist die entscheidende Grundlage für die Realisierung aller Teilaufgaben der Bearbeitung von Untersuchungsvorgängen. Sie gibt jeder einzelnen Beweisführungsmaßnahme Ziel und Inhalt und ist darüber hinaus die Grundlage für die richtige Einordnung der Untersuchungsergebnisse. Die Untersuchungsplanung zwingt zu einem ständigen Soll-Ist-Vergleich und ermöglicht jederzeit die Einschätzung des jeweiligen Standes des Ermittlungsverfahrens.

Die Untersuchungsplanung steht auch in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Planung der Beweisführungsmaßnahme Beschuldigtenvernehmung.

Die Festlegungen im Untersuchungsplan, insbesondere zur Zielstellung der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, zu den Informations- und Beweiserfordernissen in bezug auf die einzelnen Untersuchungskomplexe, zur vernehmungstaktischen Grundlinie, sind - unter Beachtung der begründet aufgestellten Versionen - die wichtigsten Orientierungsgrößen für die Planung der Beschuldigtenvernehmung.